

Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil jeder Raumnutzung. Sie werden jedem/jeder Mieter/in vor Abschluss eines Nutzungsvertrages übergeben. Die Nutzungsbedingungen regeln die vertraglichen Rechte und Pflichten.

1. Grundsatz der Neutralität

Der Vermieter ist den Grundsätzen des Rechtsstaats verpflichtet, dazugehören insbesondere die Wahrung parteipolitischer Neutralität, weltanschauliche Offenheit und Toleranz gegenüber Andersdenken.

Der/die Mieter/in versichert, bei seinen Aktivitäten im Rahmen der angemeldeten Raumnutzung denselben Grundsätzen verpflichtet zu sein.

Parteilpolitische, konfessionelle oder weltanschauliche Propaganda, sowie Veranstaltungen, deren Inhalt einen Straftatbestand verwirklicht oder sittenwidrig ist, sind in unseren Räumen untersagt.

2. Nutzung der Räume

2.1 Der/die Mieter/in versichert, dass sie/er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Er/sie ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

2.2 Der Vermieter übergibt die Räumlichkeiten gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand und mit der von der/die Mieter/in gewünschten Ausstattung (Veranstaltungstechnik, Präsentationstechnik, sowie Bestuhlung gem. Buchungsanfrage).

Der/die Mieter/in ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen Zustand zurückzugeben.

2.3 Die genutzten Räumlichkeiten sind in aufgeräumtem und zumutbar sauberem Zustand zu hinterlassen. Sollte wegen besonderer Verschmutzung eine erweiterte Nachreinigung erforderlich werden, wird dem/der Mieter/in die zusätzlichen Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

2.4 Der/die Mieter/in verpflichtet sich, Schäden, die bei Beginn der Nutzung vorliegen sowie während der Nutzungszeit an Räumen und Inventar entstehen, unverzüglich anzuzeigen. Der/die Mieter/in ist weiter verpflichtet Störungen anzuzeigen, die durch unbefugte Dritte in den Räumen entstehen. Er /Sie haftet für Sach- und Personenschäden, die während der Nutzung von ihm/ihr oder von den Teilnehmer/innen verursacht werden, auch dann, wenn den/die Mieter/in selbst kein Verschulden trifft oder dieses nicht festgestellt werden kann. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

3. Nutzungseinschränkungen

Der Vermieter behält sich grundsätzlich das Recht vor, dem/der Mieter/in andere als die gebuchten Räumlichkeiten zu zuweisen oder die Nutzung in Ausnahmefällen einzuschränken oder zu untersagen. Als Ausnahmefälle gelten beispielsweise ungeplante Instandsetzungsarbeiten. Dem/der Mieter/in erwachsen aus der verhinderten Raumnutzung keine Ansprüche. Bereits entrichtete Nutzungskostenbeiträge werden rückerstattet.

4. Haftung

4.1 Haftung der/des Mieter_in

Der/die Mieter_in haftet im gesetzlichen Umfang für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung und der Nutzung der Räume entstehen. Hierzu zählen auch Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume. Soweit Dritte im Zusammenhang mit der Raumnutzung Schadenersatzansprüche erheben, stellt der/die Mieter_in den Vermieter von allen Ansprüchen frei.

4.2 Haftung des Vermieters

Der Vermieter stellt der/die Mieter_in die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese von dem Vermieter unverzüglich nach Kenntnis beseitigt. Er haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Er haftet nicht für von dem/der Mieter_in eingebrachte Gegenstände

4.3 Vertragsstrafe

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne des § 84 StGB (Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei), § 85 StGB (Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot), § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), § 86a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), § 125 StGB (Landfriedensbruch), § 127 StGB (Bildung bewaffneter Gruppen) und § 130 StGB (Volksverhetzung), zu denen die Mieterin/der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er/sie dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich die Mieterin/der Mieter, eine Vertragsstrafe von 10.000,- € zu zahlen.

Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

Durch Nutzung des Raumes erkennt der/die Mieter/in diese Bestimmungen an.